

46 25

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 54/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David B [REDACTED] ,

In der H [REDACTED] 22, [REDACTED] M [REDACTED]-3 [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], W [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Beklagte begründet seine Weigerung, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, in erster Linie damit, daß der Kläger Abhilfe erst im Juli 1981, mithin Jahre nach Ablauf der in Ziff. III Nr. 2 der Zweitverfahrensrichtlinien (ZVR) der Länder (RzW 1972, 1; Neufassung RzW 1973, 50) dafür bestimmten Frist beantragt habe, ohne einen triftigen Grund anzugeben, warum er erst jetzt mit dem Verlangen hervortrete. Das Berufungsgericht billigt die Ermessensermäßigung der Behörde, weil es das Vorbringen des Klägers ebenfalls nicht für geeignet hält, ihn von der verzögerten Geltendmachung des Abhilfebegehrens zu ent-

lasten! Der Bescheid vom 26. Oktober 1972 habe den An-
gleichungsantrag für unzulässig gehalten, weil das Ober-
landesgericht über den Anspruch auf weitergehende Ent-
schädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erst
nach dem Inkrafttreten des BAJ-Schludgesetz entschie-
den hatte. Die Begründung des Urteils vom 15. Februar
1966, der erneuten Entscheidung stehe die Rechtskraft
des im Erstverfahren ergangenen Urteils vom 11. Dezember
1958 entgegen, sei mithin fehlerhaft gewesen. Das hätten
die damaligen Bevollmächtigten des Klügers ebenso erken-
nen können und müssen wie die Möglichkeit, daß ein Abhilfe-
antrag Aussicht auf Erfolg bieten könnte. Wenn der Beklagte
nunmehr die Abhilfe mit der Begründung verweigere, der
Kläger habe sie ohne triftigen Grund erst Jahre nach Ablauf
der dafür bestimmten Frist beantragt, lasse das einen Er-
messensfehler nicht erkennen. Das Vorbringen des Klügers,
er sei damals krank und nicht im Besitz der Mittel gewesen,
einen Rechtsanwalt mit seiner weiteren Vertretung zu beauf-
tragen, und er habe sogleich Abhilfe beantragt, nachdem er
1981 zufällig von den Urteilen des Bundesgerichtshofs Rzw
1980, 102 Nr. 15 und Rzw 1981, 75 erfahren habe, zeige
keine triftigen Gründe für die verspätete Anbringung des
Abhilfesantrags auf. Seine Krankheit sei kein Hindernis ge-
wesen, seine Rechte wahrzunehmen, weil er anwaltlich ver-
treten gewesen sei. Für ihn habe die Möglichkeit bestanden,
sich kostenlos durch den Oficialanwalt für Wiedergutmachung
vertreten zu lassen oder das Armenrecht zu beantragen. Das
Urteil Rzw 1981, 75 betreffe seinen Fall überhaupt nicht,
das Urteil Rzw 1980, 102 Nr. 15 besage nur, daß ein ver-
spätetes Abhilfebegehren begründet sein könne, wenn für
die verspätete Geltendmachung ein triftiger Grund vorliege.



- 4 -

Diese Ausführungen, die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegen, tragen das Berufungsurteil. Sie halten sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 144; 1980, 34 Nr. 25; 1981, 63; 75; vgl. 3VerfG, Beschluss vom 17. Februar 1982 - 2 BvR 175/81).

Marz

Gärtner